

**Soziales Netzwerk Integration und Inklusion
SoNII e.V.**

Satzung vom 01.April 2021

Inhalt

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
 - 5.1. Mitgliederversammlung
 - 5.2. Vorstand
 - 5.3. Beirat
 - 5.4. Fachausschüsse
6. Kassenprüfung
7. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Soziales Netzwerk Integration und Inklusion SoNII e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2016.

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert mit seiner Arbeit das gemeinsame Leben und Lernen sowie die Gesundheit von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in allen Lebensbereichen und setzt sich für den Abbau von Teilhabebarrieren ein. Zweck des Vereins ist die Förderung von Integrations- und Inklusionsprozessen unabhängig von Alter, sozialer Schicht oder ethnischer Zugehörigkeit.

2.1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Teilhabeberatung
- Betrieb von SPKoM (Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration) entsprechend der Regularien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
- Information der Fachöffentlichkeit und der Bevölkerung über gesellschaftliche Chancen und erfolgreiche Strategien von Integrations- und Inklusionsprozessen (Aufklärungskampagnen mit Medienberichten, Plakaten, Broschüren, Informationsveranstaltungen, etc.)
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen und Fachtagungen für Fachkräfte zur Optimierung der Kooperationsstrukturen und Prozesse
- Enge Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen eingebunden sind (z.B. SPZ (Sozialpsychiatrisches Zentrum), KoKoBe (Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen), Kliniken, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, Einrichtungen der interkulturellen Arbeit und Migrant*innenorganisationen)

- Beratung und fachliche Unterstützung für Sprach- und Kulturmittler*innen
- Diversity-Beratung von Unternehmen zur Förderung integrativer Prozesse in der Region in Kooperation mit den regionalen Integrationsfachdiensten

2.2. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann der Verein Aufgaben initiieren und übernehmen, wenn es der Vereinszweck erfordert.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein kann andere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung aufnehmen oder sich anderen Vereinigungen dieser Art anschließen.

Der Verein kann andere gemeinnützige Träger in Form von Spenden, durch persönliche Beratung sowie durch zur Verfügungstellung persönlicher, räumlicher und finanzieller Ressourcen unterstützen.

2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein wird Mitglied des Paritätischen Landesverbandes NRW e.V.

3. Mitgliedschaft

3.1. Es wird zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.

3.2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.

3.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.

3.6. Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn

- ein Verstoß gegen die Satzungszwecke vorliegt,
- das Verhalten eines Mitglieds den Verein schädigt.

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit dem Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4. Mitgliedsbeiträge

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Organe des Vereins

- 5.1. Mitgliederversammlung
- 5.2. Vorstand
- 5.3. Beirat
- 5.4. Fachausschüsse

5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- Konfliktfälle innerhalb der Mitgliedschaft
- Aufnahme von/oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Verwendung von Vereinsvermögen

5.1.2 Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung erforderlich.

5.1.3 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5.1.4 Juristische Personen haben diejenigen Personen, die sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, gegenüber dem Vorstand durch eine gültige Vollmacht zu legitimieren.

5.1.5 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit zweiwöchiger Frist eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- 5.1.6** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.
- 5.1.7** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einer/einem zu benennenden Schriftführer/in zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden.
- 5.1.8** Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

5.2. Vorstand

- 5.2.1** Der Vorstand besteht nach § 26 Abs. 2 BGB aus drei Vorstandsmitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen.
- 5.2.2** Je ein Vorstandsmitglied wird vom Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Ruhr e.V., vom Essener Kontakte e.V. und vom Mülheimer Kontakte e.V. berufen.
- 5.2.3** Der Vorstand wählt die/den Vorsitzende/n aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.2.4** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
Er ist vor allem zuständig für:
- die laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes
 - die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
 - die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
- Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen und Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf diese übertragen. Die Geschäftsführung soll eine Bevollmächtigung nach § 30 BGB erhalten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Bevollmächtigte nach § 30 BGB einsetzen.
- 5.2.5** Die Mitglieder des Vorstandes können vom jeweils berufenden Verband jeder Zeit, mit einem Vorlauf von vier Wochen, abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied berufen worden ist. Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister.
- 5.36** Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 5.2.7** Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
- 5.2.8** Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

5.2.9 Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen nach §30 BGB zur Durchführung von Rechtsgeschäften bestellen.

5.2.10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.3 Beirat

5.3.1 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der das SPKoM (Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration) betreffenden Vereinsziele. Er kann für die Arbeit von Vorstand Empfehlungen aussprechen sowie die Bildung von Fachausschüssen anregen. Der Beirat ist kein Beschlussgremium. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und sind jeweils für zwei Jahre im Amt, eine erneute Berufung ist zulässig.

5.3.2 Mitglieder hat der Vorstand auf schriftlichen Vorschlag der jeweiligen Verbände und entsendenden Institutionen zu berufen:

- a) die Psychiatriekoordinator*innen der MEO-Region
- b) je ein/e Vertreter/in der SPZ der MEO-Region
- c) je ein/e Vertreter/in der kommunalen Integrationszentren der MEO Region, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind.
- d) je ein/e Vertreter/in der Angehörigen und Psychiatrieerfahrenenverbände der Städte
- e) Eine/n Vertreter/In der Migrationsbeauftragten der psychiatrischen Kliniken Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Beiratsmitglieder berufen.

5.3.3 Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Beiratssitzungen leitet ein Vorstandsmitglied.

5.3.4 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der neben sonstigen Regelungen auch kürzere Sitzungsintervalle vereinbart werden können.

5.4. Fachausschüsse

5.4..1 Der Vorstand kann Fachausschüsse befristet und unbefristet berufen. Der Ausschuss erhält einen schriftlichen Auftrag. Ein Mitglied wird als Ausschussprecher bestimmt.

5.4..2 Fachausschüsse haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung berichtet.

5.4..3 In der Regel sollte wenigstens ein Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.

6. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch eine*n vereidigter Buchprüfer*in, Steuerberater*in vorgenommen. Sie/er wird durch den Vorstand beauftragt und prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die/der Prüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören, sie/er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

7. Auflösung und Liquidation

- 7.1** Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.2** Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 7.3** Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband NRW e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.